OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-250225/5/GS/CJ**

Datum: **Linz, 27. Juni 2023**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H W LLM, x, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 7. Februar 2023 GZ: Präs/3b-200-1/0434-2022, betreffend Abweisung des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch gemäß Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG. 1992) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. Februar 2023, GZ: Präs/3b-200-1/0434-2022, hat die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter M K, geb. am x, in die Volksschule x während des Schuljahres 2022/2023 gemäß § 47 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG) als unbegründet abgewiesen.

Begründet wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass grundsätzlich von einer Verweigerung der Aufnahme durch die Gemeinde x ausgegangen werde, da die Gemeinde x in ihrer Stellungnahme unmissverständlich klargestellt habe, dass sie den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch ablehne. Es sei aber im vorliegenden Fall zu prüfen, ob die Bewilligung gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG 1992 zu versagen sei oder ob die Ausnahmebestimmung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Fall trotzdem eine Bewilligung ermöglichen könne. Grundsätzlich sei für die Tochter der Bf kein sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 8 Schulpflichtgesetz festgestellt worden. Aus diesem Grund müsse man in jedem Fall von der Nichtanwendbarkeit der Ausnahmebestimmung und damit aufgrund der Ablehnung des Schulerhalters der sprengelfremden Schule von einem absoluten Versagungsgrund ausgehen. Es müsse aber davon ausgegangen werden, dass für M K eine sonderpädagogische Förderung jedenfalls notwendig werde. Insofern trete – spätestens kurz nach Einschulung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs – neben die sprengelmäßige Volksschule die sprengelmäßige Sonderschule (hier: Nikolaus-Lenau-Schule in Gmunden) als in Betracht kommende Schule. In diesem Fall sehe § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG dann eine Bewilligungsmöglichkeit trotz Ablehnung des Schulerhalters der Wunschschule vor, wenn die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besucht werden solle, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen könne. Die Bf beantrage zusammengefasst deshalb den Besuch der Wunschschule, weil den Angaben der Bf zu Folge die Sprengelvolksschule eine Förderung nicht in gleicher Weise leisten könne. Die Bildungsdirektion habe diesbezüglich sowohl mit der Schulleitung beider Schulen als auch mit der zuständigen pädagogischen Abteilung Kontakt aufgenommen und die Sachlage stelle sich wie folgt dar:
Abgesehen von der räumlichen Herausforderung, dass derzeit an der VS x keine Möglichkeit für das Wickeln von Kindern gegeben wäre, würden momentan 6 Vorschulkinder die Wunschschule, die in die erste Klasse integriert geführt werden würde, besuchen. Die beiden ersten Klassen würden von 22 bzw. 23 Kindern besucht werden, wobei die nicht schulreifen Kinder in manchen Stunden extra unterrichtet werden würden. Das angesprochene sonderpädagogische Fachpersonal der VS x (eine Schulassistentin und eine Sonderpädagogin) sei in der

vierten Schulstufe in einer Integrationsklasse eingesetzt (21 Kinder, 6 davon mit SPF und zusätzlich ein chronisch krankes Kind) und stehe in der für M K in Betracht kommenden Schulstufe nicht zur Verfügung. Nachdem M K schulpflichtig sei und dem Sprengel der VS x angehöre, sei an diesem Standort grundsätzlich der Schulbesuch des Kindes vorbereitet worden. Es werde demnach eine Vorschulgruppe/Integrationsgruppe mit insgesamt 18 Kindern geführt, für die vorgesehen sei, dass diese Gruppe bis in die vierte Klasse bestehen bleibe und sie somit auch eine fixe Konstante für M bilden würde. In dieser Gruppe befänden sich 5 Integrationskinder und für diese Kinder stünden eine Volksschullehrerin, eine Sonderschullehrerin sowie eine Schulassistenz mit besonders guter Ausbildung zur Verfügung. Zusammengefasst sei daher festzuhalten, dass aus Sicht der Bildungsdirektion an der VS x wesentlich bessere Rahmenbedingungen für die Förderung von M K gegeben seien als an der VS x. Die von Frau K vorgebrachten Argumente der vorteilhaften Beschulungsmöglichkeit in x entsprächen somit nicht der Realität. Nachdem somit für die Behörde feststehe, dass an der Sprengelschule eine bessere sonderpädagogische Förderung möglich sei und eine ausnahmsweise Ermessensentscheidung trotz Ablehnung der aufnehmenden Gemeinde gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG 1992 gesetzlich nur für den Fall vorgesehen sei, wenn an der Wunschschule eine bessere Förderung möglich wäre, liege ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen dargelegt wird, dass die minderjährige Tochter der Bf mit Trisomie 21 individuellen Sonderbedarf im Schulbetrieb habe. M sei schulpflichtig und es sei der Kindesmutter ein großes Anliegen, der minderjährigen M einen möglichst an ihren Bedarf angepassten Schuleinstieg zu verschaffen. Die Tochter benötige jedenfalls sonderpädagogische Förderung gemäß § 8 Schulpflichtgesetz. Dies solle in einer kleinen Vorschulklasse mit möglichst individueller Betreuung geschehen. Auf Grund einer langwierigen Erkrankung habe die minderjährige M nur eingeschränkt den Kindergarten besuchen können und sei daher im Verband einer großen Klasseneinheit mit vielen Schülern sehr schnell überfordert. Die mj. M spreche auf musikalischen Unterricht besonders gut an und wäre in einem kleinen Klassenverband mit besonderer musikalischer Unterrichtung gut aufgehoben. Die Voraussetzungen wären in der Musikvolksschule in der Vorschulgruppe mit 7 Kindern in der VS x daher besser gegeben als in der Sprengelschule in x. Die belangte Behörde habe bei ihrer Entscheidung nicht in Erwägung gezogen, dass die mj. M gerade speziellen Bedarf an musikalischer Förderung habe, den sie in der VS x in der Form nicht bekommen könne, sehr wohl aber in der VS x. Dabei gehe es der Kindesmutter nicht um Musiktherapie, sondern eben gerade um den musikalischen Schwerpunkt der VS x. M könnte zu den 6 Vorschulkindern der VS x miteinbezogen werden, die ja auch in manchen Stunden extra betreut werden würden. In weiterer Folge wären die seitens der VS x angeführte Schulassistentin und die Sonderpädagogin mit Ende

des Schuljahres 2022/2023 in der vierten Klasse frei und könnten dann in der ersten Klasse für die momentanen Vorschulkinder ab dem Schuljahr 2023/2024 und damit auch für M zur Verfügung stehen. In der VS x sei die Vorschulgruppe/Integrationsgruppe mit 18 Kindern weitaus größer als in der VS x mit 6 Kindern und damit für M weniger belastend. Insofern sei von einer individuelleren und besseren Betreuung und einer kindgerechten Einführung in den Schulalltag für M mit ihrem Sonderbedarf an der VS x auszugehen. Die Betreuung und die besseren Rahmenbedingungen wären aus oben angeführten Gründen in der beantragten VS x eindeutig besser gegeben.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt am 10.03.2023, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13.03.2023, zur Entscheidungsfindung übermittelt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.04.2023. An dieser nahmen die Bf in Anwesenheit ihrer rechtlichen Vertretung sowie zwei Vertretern der Bildungsdirektion teil.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit Antrag vom 10.12.2022, eingelangt bei der Bildungsdirektion Oberösterreich am 22.12.2022, stellte die Bf den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter M K, geboren am x, während des Schuljahres 2022/2023 in die Volksschule x. Sprengelmäßig zuständig ist die Volksschule x.

M K, geboren x, war in den ersten beiden Jahren der Schulpflicht (Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022) gemäß § 15 Schulpflichtgesetz aus medizinischen Gründen vom Schulbesuch befreit. Für das laufende Schuljahr 2022/2023 besteht keine Befreiung vom Schulbesuch, M besucht aber trotz bestehender Schulpflicht weder die sprengelmäßig zuständige Volksschule x, noch die sprengelmäßig zuständige Sonderschule in Gmunden. Entsprechende Anzeigen wegen Verletzung der Schulpflicht gemäß § 24 Schulpflichtgesetz werden laufend von der Pflichtsprengelschule erstattet. Für M K ist bis dato kein sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 8 Schulpflichtgesetz festgestellt worden. M K hat Trisomie 21.

Die Gemeinde x als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule hat gegen den sprengelfremden Schulbesuch keinen Einwand erhoben und mitgeteilt, dass die Gemeinden x und x in dieser Angelegenheit keinen Kontakt hatten und somit konnte auch keine Einigung erzielt werden. Erst durch einen Fernsehbericht hat die Gemeinde x von den Plänen der Frau K erfahren. Weiters wurde mitgeteilt,

dass in der Volksschule x in der neu errichteten Integrationsklasse ein Platz für M K geschaffen wurde, der auch immer noch besteht. Nach Informationen hat Frau K weder mit der Schulleitung der Volksschule x noch mit der zuständigen Pädagogin Kontakt aufgenommen, um sich einen Einblick über die Arbeitsweise der Schule x zu machen. Trotz dieser sehr ungewöhnlichen Vorgangsweise wird sich die Gemeinde x dem Antrag von Frau K nicht entgegenstellten und erforderlichenfalls die Gastbeiträge für M K übernehmen.

Der Leiter der Volksschule x hat mit Schreiben vom 17.01.2023 einen sprengelfremden Schulbesuch abgelehnt. Begründend wurde vorgebracht, dass die Erziehungsberechtige A K weder auf eine Kontaktaufnahme (Mail vom Mittwoch, den 31.08.2022 um 19.27 Uhr) betreffend Einschulung von M geantwortet hat, noch hat es anderen telefonischen Kontakt zu Frau K gegeben. Die Leiterin der Volksschule x hat weder die Mutter noch das Kind je persönlich kennen gelernt. Auch mit der Gemeinde x hat die Erziehungsberechtigte nie Kontakt aufgenommen. Der Schulleiter führt weiter aus, dass grundsätzlich ein Platz an der Integrationsklasse (derzeit Vorschule) für M vorgesehen ist. In dieser Klasse werden 18 Kinder von einer Volksschullehrerin, einer VS/AS/ASO-Lehrerin und einer Schulassistentin sehr liebevoll unterrichtet und betreut, wobei die der Klasse zur Verfügung gestellten Assistenzstunden sogar deshalb zur Verfügung stehen, weil es sich dabei um die Stammklasse von M handelt.

Die Gemeinde x als Schulerhalter, der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule hat mitgeteilt, dass gegen den sprengelfremden Schulbesuch Einwand erhoben wird und begründet dies wie folgt:
„Die Volksschule x verfügt über keine geeignete Räumlichkeit zum Wickeln des Kindes. Außerdem sind derzeit keine Unterrichts- und Lehrmaterialien bzw. therapeutisches Material speziell für Kinder mit Trisomie 21 vorhanden. Außerdem sieht die Gemeinde x derzeit keine Möglichkeit, eine Schulassistentin in den Gemeindedienst aufzunehmen."

Die Leiterin der Volksschule x lehnt den sprengelfremden Schulbesuch ab und begründet dies wie folgt:
„K M Mutter hat mich im SS 2022 telefonisch kontaktiert. In diesem Telefongespräch habe ich ihr ganz klar gesagt, dass es an unserer Schule keine Möglichkeit für einen Schulbesuch für ihre Tochter gibt. Ich habe sie damals weiters darauf hingewiesen, sich unbedingt möglichst rasch in der VS x vorzustellen, da sie in x wohnhaft ist und dort meines Wissens nach auch geeignete Bedingungen für ihre Tochter vorbereitet wurden. Ich kann mir nicht erklären, warum Frau K so unbedingt auf einen Besuch in der VS x drängt: ich habe weder ihre Tochter noch sie selbst jemals zu Gesicht bekommen. Sie kennt die VS x höchstens von außen. Ich habe ihr dezidiert auch noch niemals irgendwelche Versprechungen gemacht. Frau K Annahme, dass es in der VS x eine ‚Kleinklasse' gäbe, stimmt nicht. In der VS x gibt es 6 Vorschulkinder, die in die erste Klasse

integriert geführt werden, sprich in den ersten Klassen sind 22 und 23 Kinder. In manchen Stunden werden die Vorschulkinder extra betreut. Eine Schulassistentin ist in der vierten Schulstufe eingesetzt. Dieser sind jedoch schon 2 Kinder zugeteilt. Die Sonderpädagogin, von der Frau K spricht, ist auch in der vierten Schulstufe. In dieser vierten Klasse sind 21 Kinder, 6 davon mit SPF und zusätzlich ein Kind mit Diabetes. Das bedeutet, für M wäre sicher keine besondere Förderung möglich. Wir hatten an der Schule noch nie ein Kind mit Trisomie 21 – auch da ist Frau K einer Fehlinformation unterlegen. In dem Telefongespräch damals hat Frau K auch erwähnt, dass M gewickelt wird. Sollte das noch immer der Fall sein, haben wir an unserer Schule keinen Raum dafür. Die VS x ist eine Volksschule mit musikalischem Schwerpunkt. Das bedeutet, es gibt mehr musikalische Aktivitäten von Lehrerinnen und Schülerinnen mit dem Ziel, musikalisch hochwertige Ergebnisse zu erzielen. Frau K möchte für ihre Tochter womöglich eher eine musiktherapeutische Beschulung, die wir sicher nicht bieten können. Aus all diesen Gründen wird die Aufnahme in die VS x abgelehnt."

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26.04.2023. Die Bf legte in der Verhandlung dar, dass bescheidmäßig betreffend Tochter M noch kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist. Auf Grund der Trisomie 21 von M ist jedoch mit Sicherheit von der Feststellung eines solchen sonderpädagogischen Förderbedarfes auszugehen. Der Bf waren die genannten Stellungnahmen der Gemeinden x und x sowie der jeweiligen Schulleiter unstrittig bekannt. Die Bf betonte in der Verhandlung, dass ihre Wunschschule die Volksschule x ist. Die Bf hob in der Verhandlung nochmals hervor, dass die Voraussetzungen der Volksschule x deshalb nicht für sie passen, da eine Integrationsklasse mit 18 Kindern für sie zu groß sei. Diese Aussage machte die Bf in Kenntnis der Tatsache, dass in der Wunschschule in der ersten Schulstufe zwei Klassen mit 22 bzw. 23 Kindern (!!) geführt werden!
Der Vertreter der Bildungsdirektion legte in der Verhandlung nochmals ausführlich die an den Volksschulen x und x erhobenen vorliegenden Bedingungen dar. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Einzelintegration – wie von der Bf gewünscht – an der Volksschule x aussichtslos ist. Diese Einzelintegration wäre an sich nur an der Sprengelschule möglich. Hingewiesen wurde von den Behördenvertretern nochmals auf einen Fall an der Volksschule x. Danach wird ein sprengelfremdes Kind der Volksschule x im nächsten Schuljahr an die Sonderschule in Gmunden wechseln, da die Direktorin der Volksschule x dem Kind mit großem Förderbedarf keine optimale Betreuung bieten kann.

Bei lebensnaher Betrachtung zeigt sich aus den schriftlichen Stellungnahmen der Bf, ihrer Beschwerde sowie ihren Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass sie die realen Bedingungen nicht zur Kenntnis nehmen will bzw. die Tatsachen verleugnet. Mit den von der Bf in der Verhandlung getätigten Aussagen, dass „das gegenständliche Angebot so im Laufe der Zeit zurecht gerichtet wurde" und „das Angebot ständig zurechtgeschnitten wurde, dass ich es annehmen soll", anerkennt sie indirekt die Bemühungen der Bildungsdirektion, eine geeignete Lösung zu finden. Trotzdem lehnt die Bf die nunmehrigen Voraussetzungen in der Volksschule x ab, da eine Integrationsklasse mit 18 Kindern zu groß für sie ist. Dazu ist noch auszuführen, dass dieser Vorschul-/Integrationsklasse (insgesamt 18 Kinder, davon 5 Integrationskinder) an der Sprengelschule eine Volksschullehrerein, eine Sonderschullehrerin und eine Schulassistenz mit guter Ausbildung zur Verfügung stehen. Im Gegensatz dazu werden die beiden Klassen in der Wunschschule der Bf mit 22 bzw. 23 Kindern (bei 6 Vorschulkindern) geführt. Außerdem wechselt im nächsten Schuljahr davon ein Kind mit sonderpädagogischem Sonderbedarf von der VS x in die Sonderschule nach Gmunden. Der Grund für den Wechsel liegt darin, dass dem Kind keine optimale Betreuung geboten werden kann.

Wenn die Bf in der Beschwerde ausführt, dass M gerade speziellen Bedarf an musikalischer Förderung hat, ist auf die Stellungnahme der Leiterin der Volksschule x zu verweisen. Danach bedeutet dieser musikalische Schwerpunkt, dass mehr musikalische Aktivitäten auf dem Lehrplan stehen, um musikalisch hochwertige Ergebnisse zu erzielen. Bei lebensnaher Betrachtung fällt die Tochter der Bf aufgrund der dargelegten Zustände nicht in die Zielgruppe einer derartigen Schulausrichtung. Im Sinne lebensnaher Betrachtung kann daher – wie von der Leiterin der Volksschule x angesprochen – nur eine musiktherapeutische Beschulung von der Bf gemeint sein.

Aufgrund der geschilderten Gegebenheiten geht objektiv eindeutig hervor, dass an der Sprengelschule bessere Rahmenbedingungen für die Förderung der Tochter der Bf gegeben sind als an der sprengelfremden Schule. Betont wird außerdem, dass sich die Bf ihre Wunschschule noch nie von innen angesehen hat bzw. bei der Direktorin persönlich vorstellig geworden ist und die Schule nur durch Mundpropaganda kennt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

IV.1. § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl 35/1992 idF LGBl 63/2022 lautet wie folgt:

„§ 47
Sprengelfremder Schulbesuch und Schulbesuch nicht schulpflichtiger Personen

(1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion zu beantragenden Bewilligung zulässig.

(2) Liegen die sprengelmäßig zuständige sowie die um die Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule im Gebiet ein und derselben Gemeinde und überschreiten ihre Sprengel die Gemeindegrenze nicht, so bedarf der sprengelfremde Schulbesuch dann keiner behördlichen Bewilligung, wenn über ein bei der Leitung der um die Aufnahme ersuchten Schule schriftlich einzubringendes Gesuch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowohl die Leitung der ersuchten sprengelfremden Schule als auch die Leitung der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zustimmen. Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 sind auf die Zustimmung der Schulleitungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch von der Schulleitung, an die das Gesuch (Abs. 2) gestellt worden ist, schriftlich mitgeteilt, dass die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, so entscheidet über Antrag die Bildungsdirektion. Der Antrag ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Bildungsdirektion einzubringen.

(3a) Eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch ist nur gültig, wenn

1. keine Hinderungsgründe nach Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 vorliegen,
2. die Einigung auch die Leistung von Gastschulbeiträgen (§ 53 Abs. 5) umfasst, wobei auch festgelegt werden kann, dass geringere oder keine Gastschulbeiträge zu leisten sind, und
3. die betroffenen Schulleitungen gehört wurden.

(3b) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen haben beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen zu beantragen. Dieser gesetzliche Schulerhalter hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch gemäß Abs. 3a so rechtzeitig zu informieren, dass eine rechtzeitige Antragstellung gemäß Abs. 1 bei der Bildungsdirektion möglich ist.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 ist zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder

3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 kann versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder

2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

(6) Im Verfahren über den Antrag (Abs. 1 bzw. 3) beträgt die Entscheidungsfrist abweichend vom § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zwei Monate; sie beginnt frühestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.

(7) Die Aufnahme eines sprengelfremden Pflichtschülers oder eines nicht Schulpflichtigen in eine öffentliche Berufsschule bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters nach Anhörung der Bildungsdirektion. Das diesbezügliche Gesuch ist vom Aufnahmewerber unmittelbar bei der um die Aufnahme ersuchten Berufsschule einzubringen und von dieser weiterzuleiten.

(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler aus anderen Bundesländern und für die Aufnahme von Pflichtschülern, die vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossen wurden. Für die Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern ist die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule notwendig."

IV.2. Nachdem die Gemeinde x als gesetzlicher Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule in ihrer Stellungnahme unmissverständlich klargestellt hat, dass der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch abgelehnt wird, ist von einer Verweigerung der Aufnahme durch die Gemeinde x im Sinne des § 47 Abs. 4 Z 1 POG 1992 auszugehen.

Die Ausnahmebestimmung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden, da unstrittig bescheidmäßig kein sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 8 Schulpflichtgesetz festgestellt wurde. Die belangte Behörde hat deshalb zu Recht den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt obiter aus, dass auch bei bescheidmäßiger Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes dem Antrag unter Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung kein Erfolg beschieden sein wird. Dies aus folgenden Gründen:

Derzeit besuchen 6 Vorschulkinder die Volksschule x, die in der ersten Klasse integriert geführt werden. Die beiden ersten Klassen werden von 22 bzw. 23 Kindern besucht, wobei die nicht schulreifen Kinder in manchen Stunden extra unterrichtet werden. Das angesprochene sonderpädagogische Fachpersonal der VS x (eine Schulassistentin und eine Sonderpädagogin) ist in der vierten Schulstufe in einer Integrationsklasse eingesetzt (21 Kinder, 6 davon mit SPF und zusätzlich ein chronisch krankes Kind) und steht für M K in der in Betracht kommenden Schulstufe nicht zur Verfügung. Außerdem bestehen an der Volksschule x räumliche Herausforderungen, dass eine Möglichkeit für das allfällige Wickeln des Kindes geschaffen wird. Die Vertreter der belangten Behörde haben außerdem in der Verhandlung auf einen Fall an der Volksschule x verwiesen, nachdem ein Kind aufgrund großen Förderbedarfes im nächsten Schuljahr definitiv von der Volksschule x in die Sonderschule in Gmunden wechselt, weil die Direktorin in x dem Kind keine optimale Betreuung bieten kann. Im Gegenzug dazu wurde an der sprengelmäßig zuständigen Volksschule x der Schulbesuch für die Tochter der Bf extra vorbereitet. Es wird demnach eine Vorschulgruppe/Integrationsgruppe mit insgesamt 18 Kindern geführt, für die vorgesehen ist, dass diese Gruppe bis in die vierte Klasse bestehen bleibt und somit auch eine fixe Konstante für M bilden würde. In dieser Gruppe befinden sich 5 Integrationskinder und für diese Klasse steht eine Volksschullehrerin, eine Sonderschullehrerin sowie eine Schulassistenz mit besonders guter Ausbildung zur Verfügung.

Aus den angeführten Gründen wird daher festgehalten, dass selbst bei Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 4 Z 1 (Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes) bei lebensnaher bzw. objektiver Betrachtung eindeutig an der Volksschule x wesentlich bessere Rahmenbedingungen für die Förderung der Tochter der Bf gegeben sind als an der Volksschule x. Die von der Bf vorgebrachten Einwände werden als realitätsfremde Schutzbehauptungen gewertet. Auch im Fall der bescheidmäßigen Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes ist an der sprengelmäßig zuständigen Volksschule x eindeutig eine bessere sonderpädagogische Förderung möglich.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger